

Positionspapier der Psychologie- Fachschaften-Konferenz zur psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung Geflüchteter

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bundesweite Psychologie-Fachschaften-Konferenz (PsyFaKo) hat auf ihrer 22. Tagung vom 26.11.2015 - 29.11.2015 in Hamburg mit 201 TeilnehmerInnen aus 32 Fachschaften der deutschen Hochschulen die folgenden Forderungen zum Thema „Psychosoziale und gesundheitliche Versorgung Geflüchteter“ beschlossen:

In den letzten Monaten ist immer deutlicher geworden, dass die gesundheitliche und psychosoziale Betreuung von Geflüchteten in Deutschland ungenügend ist¹.

Es ist nicht nur unsere gesellschaftliche, sondern auch unsere soziale Verantwortung, diesen akuten Missständen entgegenzuwirken. Wir möchten den geflüchteten Menschen, insbesondere aufgrund unserer zukünftigen Professionen zum Beispiel als TherapeutInnen, unsere Stimme leihen. Wir wissen als baldige AkteurInnen der psychosozialen Gesundheitsversorgung, dass frühzeitige Interventionen dringend notwendig sind und empfinden die Untätigkeit der Bundesregierung als grob fahrlässig. Aus diesen Gründen sehen wir uns in der Pflicht stellvertretend für alle Psychologie-Studierenden der Hochschulen Deutschlands zu diesem Thema Stellung zu beziehen. Das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum muss, unabhängig vom Aufenthaltsstatus und in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen, durch die Bundesrepublik Deutschland sichergestellt werden. Deshalb darf auch für Geflüchtete der Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) nicht unterschritten werden. Im Bereich der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung kann der jeweilige Behandlungsumfang also ausschließlich vom Versorgungsbedarf der betroffenen Person abhängen. Der Aufenthaltsstatus darf dabei ausdrücklich keine Rolle spielen. Wir fordern die Bundesregierung deshalb auf, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre staatlichen Verpflichtungen der Nichtdiskriminierung bei der Bereitstellung gesundheitlicher Versorgung einzuhalten und umzusetzen.

Der Zugang zu den Beratungsangeboten und zu gesundheitlicher Versorgung muss den Geflüchteten unbedingt unter besonderer Beachtung der sprachlichen Barriere gewährleistet werden. Eine effektive Versorgung kann nur garantiert werden, wenn eine

¹ Bundesweite Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer BAfF e.V. (2015): Versorgungsbericht zur psychosozialen Versorgung von Flüchtlingen und Folteropfern in Deutschland

unmissverständliche sprachliche Verständigung möglich ist. Aufgrund dessen fordern wir die Erstattung der entstehenden Kosten für DolmetscherInnen und die Finanzierung der Fahrtkosten. Diese Ausgaben müssen im Rahmen der Gesundheitsversorgung getragen werden. Laut den EU-Aufnahmerichtlinien² hat jeder Geflüchtete den Anspruch auf Anerkennung des Status "besonders schutzbedürftig". Es bedarf einer Regelung zur frühzeitigen Identifizierung und entsprechenden Behandlung, sowie der Aufklärung über entsprechende Leistungen. Der Nachweis des Sonderstatus obliegt ausdrücklich nicht dem Geflüchteten, sondern liegt in der Verantwortung des deutschen Staates, da diese Beweislast den psychischen Leidensdruck noch erhöht.

Für eine angemessene Versorgung nach den oben genannten Aspekten muss ein klares Versorgungskonzept ausgearbeitet werden. Hierbei sollte die Rolle der Psychosozialen Zentren anerkannt werden, die schon jetzt als zentrale Träger psychosozialer Versorgung von Geflüchteten auftreten. Ein verbindlicher Finanzierungsplan unter der Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen ist unbedingt anzuraten.

Wir warnen davor, eine umfassende und finanziell angemessen berechnete Gesundheitsversorgung für Geflüchtete mit Behandlungsbedarf länger aufzuschieben. Die derzeitigen Mängel in der Versorgung von Geflüchteten begünstigen unter Umständen eine Chronifizierung von Störungsbildern wie der Posttraumatischen Belastungsstörung und führen zu langfristigen Kosten wie Arbeitsunfähigkeit und Kosten durch Folgeerkrankungen. Weiterhin erzeugen die momentanen unklaren Zuständigkeiten eine vermeidbare finanzielle und zeitliche Belastung der beteiligten Behörden, die durch klare Regelungen ausgeräumt würde.

Die Würde eines jeden Menschen ist unantastbar und das fundamentale Recht aller Menschen auf geistige Unversehrtheit muss einschränkungslos geachtet werden. Der Erhalt der Würde und der geistigen Unversehrtheit darf daher nicht aus Kosten- oder Aufwandsgründen eingeschränkt werden; dem hat sich die Bundesrepublik Deutschland in ihrem Grundgesetz³ sowie über die EU-Menschenrechtscharta⁴ verschrieben.

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

gez. Konferenzrat der Psychologie-Fachschaften-Konferenz

• Felix Barginda • Lars Merkle • Marc Rommel
• Marie Hengstenberg • Marlene Stoll • Michael Möller
für die Psychologie-Fachschaften-Konferenz

Felix Barginda
Otto-Friedrich-
Universität Bamberg

Lars Merkle
Universität
Konstanz

Marc Rommel
Universität
Hamburg

Marie Hengstenberg
Otto-Friedrich-
Universität Bamberg

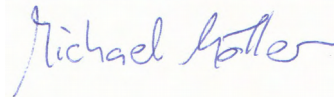
² Richtlinie 2013/33/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 Art. 22 Abs. 1

³ Art. 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG)

⁴ Official Journal of the European Union, C 326, 26 October 2012: Charta der Grundrechte der Europäischen Union



Marlene Stoll
Johannes Gutenberg-
Universität Mainz



Michael Möller
Otto-Friedrich-
Universität Bamberg